

Anhang 2 zur Satzung

Trainingsordnung

§1 Eingesetzte Trainer

Die eingesetzten Trainer tragen mindestens den 1.DAN und bilden sich regelmäßig intern und extern weiter. Trainer können selbstständig ein Training leiten und die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit im Dojo übernehmen. Trainer, die Kinder und Jugendliche unterrichten, müssen dem Vorstand alle 2 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als 2 Monate ist. Im Training leitet der Trainer mit dem höchsten Grad traditionsgemäß das Training und ist den Sportlern, Übungsleitern und anderen Trainern gegenüber weisungsbefugt.

§2 Übungsleiter

Übungsleiter unterstützen die Arbeit der Trainer. Grundsätzlich können engagierte Schüler ab dem Blaugurt als Übungsleiter eingesetzt werden. Die Auswahl und Genehmigung von Ausnahmen dieser Regelung werden vom Trainergremium beschlossen. Übungsleiter können kein Dojo selbstständig leiten. Von erwachsenen Übungsleitern wird ebenfalls alle 2 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt, das nicht älter als 2 Monate ist.

§3 Trainergremium

Das Trainergremium besteht aus allen eingesetzten Trainern. Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- Ernennung neuer Trainer
- Ernennung neuer Übungsleiter
- Festlegung von Trainingsinhalten
- Festlegung des Prüfungsprogramms
- Festlegung der Durchführung des Trainings
- Abnahme von Prüfungen
- Vorschläge für Trainingsmaterialbeschaffung vorlegen

Darüber hinaus werden Gurtverleihungen ab und inklusive dem 3. Dan vom Trainergremium einstimmig (außer dem Betroffenen) entschieden.

Das Trainergremium ersetzt nicht den Vorstand oder die Mitgliederversammlung und hat mehr eine fachliche Verantwortung.

Vorlagen zur Entscheidung werden formlos (digital, telefonisch, im Training, etc.) dem gesamten Gremium mitgeteilt, mindestens 3 Trainer stimmen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Sache ab.